

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R19

Stand: Juli 2019

Ihr Ansprechpartner
Ass. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Finanzdienstleister: Pflichten im Internet

Finanzdienstleister, die Ihre Leistungen per Internet anbieten, unterliegen den Regeln der **Anbieterkennzeichnung**.

- **R13** „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage - Impressum“
- **R75** „Impressum für Finanzdienstleister“, beide unter der **Kennzahl 44**

Daneben bestehen auch noch andere **spezialgesetzliche Informationspflichten**. Zu den Finanzdienstleistungen zählen (§ 312 Abs. 5 BGB):

- Bankdienstleistungen,
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer Versicherung, Kreditgewährung, Altersversorgung von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung.

I. Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen/außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

Ein **Fernabsatzvertrag** liegt vor, wenn der Kunde Verbraucher ist und für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel (z.B. per Brief, Kataloge, Telefonat, Fax oder E-Mails) verwendet wurden. Typischer Fall ist ein Vertragsschluss über die Homepage des Finanzdienstleisters.

Ein **außerhalb von Geschäftsräumen (AGV) geschlossener Vertrag** liegt vor, wenn bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers der Vertrag an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Unternehmers ist. Typischer Fall ist hier ein Besuch zu Hause beim Kunden, wo ein Vertrag mit dem Finanzdienstleister geschlossen wird.

Liegt ein solcher Vertrag vor, muss der Unternehmer den Verbraucher **rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung klar und verständlich** über folgende Punkte informieren:

- die **Identität und Anschrift des Unternehmers**; bei juristischen Personen: Registergericht und Registernummer, sowie die Identität des Vertreters;
- die **Hauptgeschäftstätigkeit** des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige **Aufsichtsbehörde**;
- die **wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung** sowie Informationen darüber, wie der **Vertrag zustande kommt**;
- den **Gesamtpreis** der Finanzdienstleistung;
- ggf. **zusätzlich anfallende Kosten und Steuern**, auch Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln;
- ggf. den Hinweis auf die **Risiken der Finanzdienstleistung** die Preisschwankungen auf dem Finanzmarkt;
- die **Gültigkeitsdauer** der zur Verfügung gestellten Informationen;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines **Widerrufsrechts**;
- die **Mindestlaufzeit** des Vertrags;
- die **vertraglichen Kündigungsbedingungen** einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- das anwendbare Recht bzw. das zuständige Gericht;
- die Vertragssprache;
- ggf. der Hinweis auf ein **außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**, dem der Unternehmer unterworfen ist und dessen Zugangsvoraussetzungen;
- das Bestehen eines **Garantiefonds** oder anderer Entschädigungsregelungen und
- die **Vertragsbestimmungen** einschließlich der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen**.

Bei **Telefongesprächen** hat der Unternehmer **nur folgende Informationen** zur Verfügung zu stellen, soweit der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, dass auf Wunsch weitere Informationen übermittelt werden können und der Verbraucher ausdrücklich verzichtet hat:

- die **Identität** der Kontaktperson des Verbrauchers und deren Verbindung zum Unternehmer;
- die **Beschreibung** der Hauptmerkmale der **Finanzdienstleistung**;
- den **Gesamtpreis** für die Finanzdienstleistung;
- mögliche **weitere Steuern und Kosten**;
- Bestehen oder Nichtbestehen eines **Widerrufsrechts**.

Wird der Vertrag auf Verlangen des Verbrauchers geschlossen, hat der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen **unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags zu übermitteln**.

Während der Laufzeit des Vertrages kann der Verbraucher jederzeit vom Unternehmer verlangen, dass dieser ihm die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer Urkunde zur Verfügung stellt.

Widerrufsrecht

Bei Fernabsatzverträgen bzw. außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen steht dem Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu. Eine Ausnahme gilt gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB bei Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (z.B. Wertpapiergeschäfte). Hierüber muss der Unternehmer informieren. Bei notariell beurkundeten Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn der Notar bestätigt, dass der Unternehmer seinen Informationspflichten nachgekommen ist. Der Gesetzgeber stellt dazu ein Muster (Anlage 3 zu Artikel 246b § 2 Absatz 3) zur Verfügung, das Sie unter www.gesetze-im-internet.de finden.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt (§ 356 Abs. 4 BGB).

Widerrufsfrist

Der Verbraucher kann den Vertrag grundsätzlich **innerhalb von zwei Wochen** ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Verbraucher die Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Hat der Unternehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß informiert, besteht das Widerrufsrecht für den Verbraucher unbegrenzt. Es erlischt nur dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausübt.

II. Informationspflichten nach VVG und VVG-InfoV

Auch wenn **Verträge über Versicherungen und deren Vermittlung** zu den Finanzdienstleistungen gehören, sind diese vom Anwendungsbereich des allgemeinen Fernabsatzrechtes ausgenommen (vgl. § 312 Abs. 6 BGB). Hier sehen das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)** und die **VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)** spezielle Schutzvorschriften vor.

Zu beachten ist, dass die vorvertraglichen **Informations- und Auskunftspflichten** und das **Widerrufsrecht** nicht nur für Fernabsatzgeschäfte gelten, sondern **für alle Versicherungsverträge**, also auch solche, die auf konventionellem Vertriebsweg abgeschlossen werden. Die Vorgaben **gelten für alle Versicherungsnehmer**, also neben Verbrauchern auch Unternehmer, Freiberufler oder eingetragene Vereine.

Vor Abgabe der Vertragserklärung ist der Versicherungsnehmer **in klarer, verständlicher Form** zu informieren. Die Informationspflichten entsprechen weitestgehend denen im Fernabsatz (s. oben). Für Lebensversicherungs-, Berufsunfähigkeits-, Unfallversicherungs- oder Krankversicherungsverträgen sieht die VVG-InfoV weitere Pflichtinformationen vor.

Wird der Vertrag **auf Verlangen des Versicherungsnehmers telefonisch** oder unter Verwendung eines **anderen Kommunikationsmittels** geschlossen, muss die **Information unverzüglich nach Vertragsschluss nachgeholt** werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer durch eine gesonderte schriftliche Erklärung auf eine Information vor Abgabe seiner Vertragserklärung ausdrücklich verzichtet.

Nimmt der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer telefonischen Kontakt auf, muss er seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offenlegen.

Ist der Versicherungsnehmer ein **Verbraucher**, so hat der Versicherer ihm ein **Produktinformationsblatt** zur Verfügung zu stellen.

Widerrufsrecht

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers ist geregelt in § 8 VVG. Wenn der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, so muss er dies in **Textform** tun. Bestimmte Vertragstypen sind vom Widerrufsrecht ausgeschlossen:

- Verträge mit Laufzeit von weniger als einem Monat;
- Verträge über vorläufige Deckung, ausgenommen Fernabsatzverträge;
- Pensionskassenverträge im Rahmen der Entgeltumwandlung, ausgenommen Fernabsatzverträge;
- Versicherungsverträge über Großrisiken.

Widerrufsfrist

Es gilt ein **allgemeines Widerrufsrecht** von **zwei Wochen**, für **Lebensversicherungen** gilt ein besonderes Widerrufsrecht von **30 Tagen** (§ 152 VVG). Die Widerrufsfrist beginnt in dem Moment zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer folgende Unterlagen erhalten hat:

- den Versicherungsschein sowie den Vertrag samt den Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
- sämtliche Informationen nach § 7 VVG und der VVG-Informationspflichtenverordnung und
- eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung.

Der Gesetzgeber hat eine **Musterbelehrung** über das Widerrufsrecht als **Anlage** zum VVG zur Verfügung gestellt.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Dieses Merkblatt soll - als Service IHK - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.